4/231/2020

Gemeinde Lüdersdorf

Beschlussvorlage öffentlich

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24
"Einzelhandel am Bahnhof" der Gemeinde
Lüdersdorf im OT Herrnburg
-Abwägung über die Stellungnahmen im
Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Amt Schönberger Land	Datum
Fachbereich IV Bearbeitung:	20.05.2020
Gesa Kortas-Holzerland	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Lüdersdorf (Vorberatung)	02.06.2020	Ö
Gemeindevertretung Lüdersdorf (Entscheidung)	16.06.2020	Ö

Sachverhalt

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Hierbei sind die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens insgesamt einzuhalten. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens nicht erfüllt werden können. Bereits die Aufstellung der Satzung über die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für den Neubau einer SB-Tankstelle zwischen Landesstraße und Bahnhofstraße erfolate als Bebauungsplan Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ist jedoch ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundesrecht oder nach Landesrecht unterliegen.

Das Amt Schönberger Land hat für die Gemeinde Lüdersdorf die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchaeführt. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass bei dem innergemeindlichen Standort aufgrund der intensiven Vornutzung vorhandenen Standortes. Umgebungsnutzung voraussichtlich Vorhabengestaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass keine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, Planverfahren sodass das beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geführt werden kann.

Die Öffentlichkeit konnte sich demnach gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom 11.10.2019 bis einschließlich 25.10.2019 im Amt Schönberger

Land unterrichten und sich während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift zur Planung äußern.

Die Öffentlichkeit hat zu der Planung keine Stellungnahmen abgegeben.

Die berührten Behörden und betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.10.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben.

Im Ergebnis ergeben sich: - zu berücksichtigende, - teilweise zu berücksichtigende, - nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen. Die Erkenntnisse aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren fließen entsprechend dem Abwägungsvorschlag der Gemeinde in die Erarbeitung der Entwurfsunterlagen ein.

Beschlussvorschlag

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeinde Lüdersdorf unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft.

Im Rahmen der Abwägung ergeben sich:

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende und
- nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.

Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 macht sich die Gemeinde Lüdersdorf zu Eigen und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Amt Schönberger Land wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR		AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00€	00,00€	00,00€	00,00€

FINANZIERUNG DURCH VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN

Eigenmittel	00,00€	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00€	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00€		
Erträge	00,00€	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00€		

Anlage/n

<i>,</i>	<u> </u>
1	Abwägungstabelle_FruehzUnterrichtungLuedB24 (öffentlich)

D ₀	Bebauungsplan Nr. 24 Einzelhandel am Bahnhof"							
	der Gemeinde Lüdersdorf im Ortsteil Herrnburg							
					g			
als	Bebauu	ngsplan der Inne	nentwickl	ung				
im	Verfahre	en nach § 13a Ba	uGB					
- :	: : 4:		:4 LIV/D \/-		 			
Fru	inzeitige	Unterrichtung m	IIT UVP-VO	rprutung				
Lfd.N	Träger öffen	tlicher Belange	Aufforderung	Eingang	Schreiben vom	1	2	3
<u>l.</u>	Planungsan	zeige						
1.1	-							
<u>II.</u>	Träger öffen	tlicher Belange						
II.1	Landkreis No	rdwestmecklenburg	14.10.2019	18.11.2019	15.11.2019		х	
II.1a	Kataster- und	d Vermessungsamt	13.10.2019	18.11.2019	25.10.2019		X	
11.2	StALU Westr	mecklenburg	14.10.2019	14.11.2019	11.11.2019		X	
11.3	LA f. Umwelt	, Naturschutz u. Geologie	14.10.2019	21.11.2019	19.11.2019		X	
11.4	Deutsche Ba	hn AG	14.10.2019	16.03.2020	04.03.2020		X	
II.5	Straßenbaua	mt Schwerin	14.10.2019	15.11.2019	14.11.2019	X		
II.6	Amt Schönbe	erger Land - Brandschutz	14.10.2019	12.11.2019	12.11.2019		X	
1	Abwägungs	relevanz						
2	Hinweise							
3	ohne Anregi	ungen						

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom			Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Re	A comment			
Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar Amt Schöberger Land Für die Gemeinde Lüdersdorf Postfach 1152 23921 Schönberg	Auskunft criefit Ihnen Heike Gielow Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen Telefon 03841 3040 6314 Fax 03841 3040 8 E-Mall h.gielow@nordwestmecklenburg.de Unsere Sprechzeiten Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr Unser Zeichen Grevesmühlen, 15.11.2019			
Bebauungsplan Nr.24 "Einzelhandel am Bahn Lüdersdorf hier: Stellungnahme der betroffenen Behörde Anschreibens vom 14.10.2019, hier eingegangen an Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorent Bebauungsplans Nr.24 "Einzelhandel am Bahnhof" in H Übersichtsplan im Maßstab 1:1000, und Begründun Öffentlichkeit im September 2019.	n des LK NWM auf Grund des m 17.10.2019 wurfsunterlagen zur Aufstellung des		zu 1. Die Fachstellungnahmen der Behörde zu den Unterlagen der frühzeitigen Unterrichtung mit UVP-Vorprüfung werden nachfolgend behandelt.	-
Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in de Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM: Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwick FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde	1.		
FD Kataster und Vermessung	Seite 1/11			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	q	
Helke Gielow SB Bauleitplanung		
Selte 2/11		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind: 1. Allgemeines (Entwicklung aus dem F-Plan usw) Ziel der Gemeinde Lüdersdorf ist es mit dem vorliegenden Bebauungsplan den vorhanden Aldi Markt umzuverlagern und zu erweitern. Ursprünglich sollte eine Erweiterung am vorhandenen Standort erfolgen, was bereits seinen Niederschlag im Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 17 gefunden hat. Dieser Entwurf soll nicht weiter verfolgt werden sondern, mit einem erneuten Entwurf der jetzige Bestand in seiner Größe für den Einzelhandel festgeschrieben werden. Hierhin sollen die kleinen Geschäfte in der Einkaufspasse umverlagert werden und die freiwerdenden Flächen der EDEKA- Markt Erweiterung dienen. Damit soll der zentrale Nahversorgungsstandort gestärkt und den heutigen Anforderungen entsprechend erweitert werden. Ich bitte um Übergabe eines ausgefertigten Satzungsexemplares zur 1. Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.5 und der Bekanntmachung. Entsprechend der Begründung ist der Plan seit Juli 2006 rechtskräftig. Mir fehlen dazu die Unterlagen, so dass eine Beurteilung für die geplanten Erweiterungsmaßnahmen derzeit nicht möglich wäre. Auch zur 1. Änderung liegt mir kein ausgefreitigtes Exemplar vor, so dass für den Standort nach meinen Unterlagen gegenwärtig nur eine Beurteilung nach dem Ursprungsplan möglich wäre. Damit sind die geplanten Änderungen jedoch nicht umseizbar. Die Gemeinde ist angehalten den Stand zu prüfen und mir die fehlenden Unterlagen herzweichen, um Rechtssicherheit zu schaffen. Textliche Festsetzungen wurden mit dem Vorentwurf noch nicht vorgelegt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 a BauGB wurden dargelegt. Der Flächennutzungsplan ist im Wege de	Behandlung der Stellungnahmen A zu 1. Die vorgetragenen bauplanungsrechtlichen Belange werden nachfolgend behandelt. zu 2. Die Sachdarstellung nimmt die Gemeinde zur Kenntnis. Zu 3. Die fehlenden Satzungsexemplare mit Begründung und Bekanntmachung wurden durch das Amt Schönberger Land zeitnah übergeben. zu 4. Zu 4. Textliche Festsetzungen sind mit den Entwurfsunterlagen vorgesehen. zu 5. Der Bebauungsplan entspricht den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.2006. Mit der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde für einen Teilbereich des Plangebietes anstelle des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Tankstelle ausgewiesen. Mit Abschluss des Planverfahrens wird eine erneute Berichtigung des Flächennutzungsplanes vorgenommen. Es gelten dann wieder die Zielsetzungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes. G. Die Begründung wird um die Anforderungen des § 2a Nr. 1 BauGB ergänzt. Ein Umweltbericht nach § 2a Nr. 2 BauGB wird für den Bebauungsplan der Innenentwicklung nicht gefertigt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

I. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
D Bauordnung und Umwelt	B	В	
Untere Naturschutzbehörde: Herr Höpel			
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.			
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.			
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	1.	zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Belange entgegenstehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Baum- und Alleenschutz Es ist im weiteren Planverfahren zu prüfen, ob sich innerhalb des Geltungsbereiches des B- Pla-nes Bäume befinden, die nach § 18 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung geschützter Bäume, sowie alle Handlungen, die zu ihrer		zu 2. Im Plangeltungsbereich werden die Bäume entsprechend des Schutzstatus überprüft und dargestellt. Sofern Ausgleichserfordernisse sich darstellen, werden diese im Plangebiet realisiert.	Zu berücksichtigen.
Leistung, Beschäutgung oder erneblichen Beeinträchtigung führen können sind verboten. Gesetzlich geschützter Baumbestand ist in der Satzung darzustellen und zum Erhalt estzusetzen. Die Vermeidung von Eingriffen in geschützte Bäume ist im Planverfahren zu rüfen.	Ζ.		
ind Fällungen oder Beeinträchtigungen geschützter Bäume nicht vermeidbar, ist im reiteren Planverfahren ein begründeter Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 18 bs. 2 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der Ausgleich für die ällung oder Beeinträchtigung geschützter Einzelbäume richtet sich nach dem aumschutzkompensati-onserlass. ie Ersatzstandorte sind im Antragsverfahren zu benennen und in einem Lageplan arzustellen. Die Verfügbarkeit der Ersatzstandorte ist nachzuweisen.	2.		
tenschutz	_	zu 3.	
emäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders schützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wild lebende Tiere der streng schützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich idurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.		Die allgemeinen Ausführungen zum gesetzlich geregelten Artenschutz nach BNatSchG werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
aher sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Arten, die einen hutzstatus gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufweisen, in einem Artenschutzrechtlichen schbeitrag (AFB) darzustellen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung rzulegen. Dabei sind alle wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der H-Richtlinie zu berücksichtigen. Bestandteil des AFB sind auch ggf. erforderliche rmeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichs-(CEF-) Maßnahmen.	3,		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Im AFB sind die europarechtlich geschützten Arten unabhängig von ihrer Gefährdung zu behandeln. Demnach kann die Betrachtung europarechtlich geschützter, aber regional häufiger Arten nicht mit der Begründung, es handele sich um "Allerweltsarten", denen "genügend Ausweichmöglichkeiten bleiben" vernachlässigt werden (s. dazu auch BVerwG 2008). Sämtlich erforderliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind in die Satzung des B-Planes aufzunehmen. Im Rahmen der UVP-Vorprüfung wird auf einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für die rechtsverbindliche 14. Änderung des B-Planes Nr. 5 verwiesen. Dieser kann wohl mit herangezogen werden, allerdings ist zu prüfen, ob die darin getätigten Aussagen im Hinblick auf derzeit gültige fachliche und zeitliche Anforderungen, noch vollumfänglich mit gewertet werden können. Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Hendler Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	3. 4.	zu 4. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der für die rechtsverbindliche 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 erstellt wurde, behält inhaltlich weiterhin vollumfängliche Gültigkeit. Eine Veränderung der bestehenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes und eine Veränderung der umgebenden Nutzungen ist zwischenzeitlich nicht eingetreten, so dass die getätigten Aussagen weiterhin Bestand haben. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird in der Begründung ergänzt.	Zu berücksichtigen.
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	1.	zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Belange entgegenstehen. zu 2.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Die Gemeinde Lüdersdorf beabsichtigt mit der vorliegenden Planung die Verlagerung des im Bestand vorhandenen ALDI-Marktes im Ortsteil Herrnburg zwischen der Hauptstraße und der Bahnhofsstraße.	2.	Die Sachdarstellung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es gemäß § 4 Abs. 1 BauGB folgende Äußerungen und Hinweise besonders im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB:	3.	zu 3. Das Planverfahren soll als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden, so dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.	Klarstellung.
In der näheren Umgebung des Vorhabens (nördlich und südlich) befinden sich schützenswerte Wohnnutzungen (Schutzstatus WA und MI). Aus den vorliegenden Unterlagen (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG) geht hervor, dass zur Planung bereits ein Scholle zu bestellt auch eine Scholle zu bestellt auch e	4.	zu 4. Die Sachdarstellung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
UVPG) geht hervor, dass zur Planung bereits ein Schallgutachten des Ingenieurbüros für Schallschutz DiplIng. Volker Ziegler vorliegt (Schallschutz DiplIng. Volker Ziegler vorliegt (Schallschnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Einzelhandel am Bahnhof" im Ortsteil Herrnburg der Gemeinde Lüdersdorf, Gutachten Nr. 19-08-1, Stand 15.08.2019). Das Gutachten liegt den bereitgestellten Unterlagen derzeit nicht bei.	5.	zu 5. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung werden in den Entwurfsunterlagen berücksichtigt. Die schalltechnische Untersuchung wird Anlage zur Begründung.	Zu berücksichtigen.
Erkenntnisse aus dem genannten Gutachten fließen offenbar bereits in die dargestellte Prüfung der Kriterien gem. Anlage 3 UVPG ein. Es wird angegeben, dass durch das Vorhaben keine Lärmimmissionskonflikte ausgelöst werden. Nächtliche Anlieferungen seien			
Selte 5/11			

I. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
aber auszuschließen und es seien weitere gutachterlich bestimmte Maßnahmen zum Schutz der nördlichen Wohnbebauung vorgesehen. Diese werden nicht weiter erläutert. Belästigungen durch Lichtimmissionen seien nicht zu erwarten. Regelungen zum nächtlichen Abschalten der Werbeanlagen seien vorgesehen. Im weiteren Zuge der Planung sind detaillierte Aussagen zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange (Beurteilung der Immissionen von Gewerbelärm, Verkehrslärm, Licht) und u.a. die Vorlage des genannten Schallgutachtens zur Prüfung zu erwarten. Derzeit bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zumindest keine relevanten Bedenken gegen Verfahrensweise und Inhalt der Planung.	34 5,	zu 6. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine relevanten Bedenken gegen die Verfahrensweise und Inhalte der Planung bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Untere Abfallbehörde: Herr Scholz Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin,	_ ①	D	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		zu 1.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. s bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	1.	Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist und keine Bedenken und Anregungen bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz	_		
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden nüssen.			
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	_ Z,	zu 2. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme auf keine entgegenstehenden Belange hinweist.	Zur Kenntnis zu nehmen.
wird gebeten, bei der weiteren Planung die Aspekte des vorsorgenden Bodenschutzes zu rücksichtigen. Der Standort ist erheblich anthropogen vorgeprägt. rsorgender Bodenschutz an diesem Standort sollte vor allem berücksichtigen	- 3.	zu 3. Die Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz werden in der Begründung ergänzt.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
 Vorzugsweise Verwendung anstehender Böden für Profilierungsmaßnahmen Vermeidung des Bezugs von Austauschböden Vermeidung der Entsorgung anstehender Böden Schonung anstehenden Bodens vor Verdichtungen, der für Begrünung vorgesehen ist. 	₹4 3.		
Auskunft aus dem Altlastenkataster Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.	4.	zu 4. Die Aussagen zu den Altlasten werden in der Begründung ergänzt.	Zu berücksichtigen.
Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.	5.	zu 5. Der Hinweis wird in den Planunterlagen ergänzt.	Zu berücksichtigen.
Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.	6.	zu 6. Die Mitteilungspflichten nach dem Landesbodenschutzgesetz werden als Hinweis in den Planunterlagen berücksichtigt.	Zu berücksichtigen.
Arbeitsgrundlagen: - LABO-Checkliste: Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren - Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug, LABO-Projekt B 1.16, verfügbar als interaktives pdf-Dokument - Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, LABO-Projekt B 1.06: Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Umweltprüfung nach BauGB	7,	zu 7. Die aufgeführten Arbeitsgrundlagen nimmt die Gemeinde zur Kenntnis.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Untere Wasserbehörde: Herr Schawe	_		
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	Ē	E	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	1,	zu 1. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Belange werden nachfolgend in der Abwägung behandelt.	-
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	- "	zu 2.	
Masserversorgung: Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.	2,	Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Trinkwasserschutzzonen berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
- Seite 7/11			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren. 2. Abwasserentsorgung: Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen.	Abwasserbeseitigung Grevesmuhlen (ZVG). Die Wasserversorgung für das Plangebiet ist gewährleistet. Ein Trinkwasserhausanschluss ist auf dem Grundstück bereits vorgestreckt worden. Die entsprechenden Vereinbarungen sind mit dem Zweckverband abzuschließen.	Zu berücksichtigen.
3. Niederschlagswasserbeseitigung: Die vorliegenden Unterlagen sind nicht prüffähig. Die Beseitigung des von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswassers ist im Rahmen der Bauleitplanung eindeutig zu regeln. Ein Entwässerungskonzept ist vorzulegen!	Die Schmutzwasserentsorgung des Plangebietes ist über die Anlagen des Zweckverbandes Grevesmühlen gewährleistet. Das Plangebiet wird abwasserseitig in die vorhandenen Anlagen des ZVG eingebunden.	Zu berücksichtigen.
Rechtsgrundlagen WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBI. S. 2254)		Teilweise zu berücksichtigen.
LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBI. M-V S.669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228)	zu 6. Die Rechtsgrundlagen nimmt die Gemeinde hier zur Kenntnis.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Brandschutz Grundsätzliches	F	
Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)	zu 1. Die allgemeinen Hinweise zum Brandschutz, Grundschutz und zur ausreichenden Löschwasserversorgung sowie das die Ausführungen im Rahmen der Stellungnahmen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, nimmt die Gemeinde zur Kenntnis.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Erreichbarkeit bebaubarer Flächen Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.		
Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstelliflächen sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen der Feuerwehr" i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.		
Löschwasserversorgung		
Seite 8/11		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW – Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baullichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist. Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie – von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)	72 1.	Denanting der Steffunghammen	Enconcidency Descrituss
Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohmetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch: Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr) Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein. Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.			
Seile 9/11			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
- offene Wohngebiete 140 m - geschlossene Wohngebiete 120 m - Geschäftsstraßen 100 m Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar. Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen.	3u 1.		
Untere Denkmalschutzbehörde Auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen stelle ich fest:	_ (G)	G	
Es sind keine Bau- und/oder Bodendenkmale nach heutigem Erkenntnisstand betroffen. Hinweis: Wenn während der Erdarbeiten unvermutet archäologische Funde oder auffällige	_1.	zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Bau- oder Bodendenkmale betroffen sind. zu 2.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktage nach Zugang der Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde.	2.	Der Hinweis wird in den Planunterlagen berücksichtigt.	Zu berücksichtigen.
FD Bau und Gebäudemanagement Straßenaufsichtsbehörde Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planung. Neue Erschließungsstraßen sind nicht geplant.	H) - 1.	H zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Straßenaufsichtsbehörde keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Straßenbaulastträger Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.	Ζ.	zu 2. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände bestehen und das keine Straßen und Anlagen betroffen sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst grundsätzlich keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.	1	zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Seite 10/11			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Den Ausführungen der UVP- Vorprüfung ist zu entnehmen, dass zu diesem B-Plan eine Schalltechnische Untersuchung mit der Gutachten-Nr. 19-08-1 vom 15.08.2019 erstellt wurde. Dieses Gutachten vom IngBüro Volker Ziegler lag den Antragsunterlagen nicht bei. Die in den Unterlagen erwähnten "zusätzlichen gutachterlich bestimmten Maßnahmen" wurden hier nicht konkret ausformuliert. Unsere abschließende Stellungnahme erhalten Sie nach Vorliegen bzw. Einsichtnahme des vorgenannten Gutachtens.	2. - 3.	zu 2. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung werden in den Entwurfsunterlagen berücksichtigt. Die schalltechnische Untersuchung wird Anlage zur Begründung. zu 3. Kenntnisnahme.	Zu berücksichtigen.
FD Kataster und Vermessung Siehe Anlage	-		
	22		
Seite 11/11			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	1		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Kataster- und Vermessungsamt	Auskunft erteilt Frau Olgemann Zimmer 2.311 Berzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Telefon 03841 / 3040-8223 Fax 03841 / 3040-86296 E-Mail vorbereitung-kva@nordwestmecklenburg.de Unsere Sprechzeilen Di 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr Unser Zeichen 2019-B1-0186 Grevesmühlen, 25.10.2019			
Sehr geehrte Damen und Herren, seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt In dem B-Planbereich befinden sich keine Aufnahr Ansonsten ist auf den Erhalt von Grenzpunkten de Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch ge	ne- und Sicherungspunkte des Lagenetzes.	۸,	zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangeltungsbereich keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes befinden. zu 2.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der V einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur o wieder herstellen zu lassen.	/erursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch oder durch das Kataster- und Vermessungsamt	2.	Der Erhalt von Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen sowie deren Sicherung ist durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eigenverantwortlich sicherzustellen und wird durch die Gemeinde auf der Ebene des Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunf Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zu		3.	zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, Der Katasterbestand wird im Planverfahren durch den Vermesser bestätigt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag				
Olgemann				
Anlagen: A4 Flurkarte mit Luftbild Maßstab	1:750			



Landkreis Nordwestmecklenburg

- Die Landrätin Kataster- und Vermessungsamt

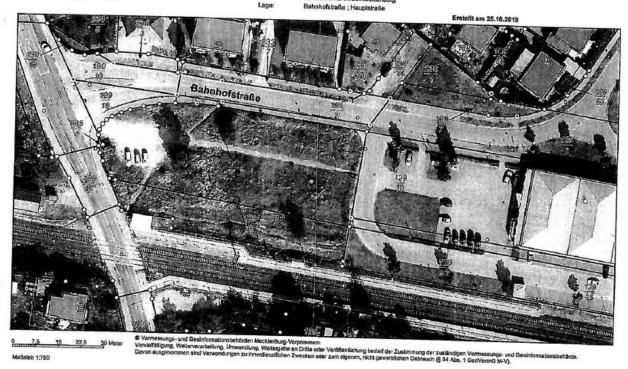
Rostocker Str. 76 23970 Wismar

Hermburg (13 0219) 1

FlurstDck: 129/19
Gemeinde: Lödersdorf (13 0 74 049)
Landkreis Nordwestmecklenburg

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:750



lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg SIALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin			
Amt Schönberger Land z. H. Frau Pleines-Radke Amt Schönberger Land Postach 1152 23921 Schönberg 1 4. Nov. 2019 STAB FB			
Bebauungsplan Nr. 24 "Einzelhandel am Bahnhof" der Gemeinde Lüdersdorf im Ortsteil Herrnburg			
Ihr Schreiben vom 14. Oktober 2019, 61.27.07.24			
Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:			
1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten			
Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Einzelhandel am Bahnhof" der Gemeinde Lüdersdorf im Ortsteil Herrnburg werden keine landwirtschaftlichen Nutzflächen verbrauchen. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.	1.	zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken und Anregungen geäußert werden. Abwägungsbeachtliche Belange werden nicht vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.	2.	zu 2. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet und deshalb Bedenken und Anregungen nicht geäußert werden. Abwägungsbeachtliche Belange werden nicht vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	3	zu 3. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Belange der stellungnehmenden Behörde nicht betroffen sind. Andere Naturschutzbehörden wurden im Verfahren beteiligt und haben Stellungnahmen abgegeben.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	4.	zu 4. Die Nichtbetroffenheit Gewässer erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen im Zuständigkeitsbereich des StALU nimmt die Gemeinde zur Kenntnis. Es werden keine wasserwirtschaftlichen Bedenken geäußert. Abwägungsbeachtliche Belange werden nicht vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.	5.	zu 5. Auskünfte aus dem Altlastenkataster wurden durch die zuständige Behörde erteilt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	6.	zu 6. Der Hinweis wird in den Entwurfsunterlagen berücksichtigt.	Zu berücksichtigen.
4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Im Planungsgebiet und seiner immissionsschutz-relevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder mir angezeigt wurden.	7.	zu 7. Der Sachverhalt wird in der Begründung – Beschreibung des Plangebietes beachtet.	Zu berücksichtigen.
Im Auftrag i. V. Henning Remus	_		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow Amt Schönberger Land Postfach 11 52 23921 Schönberg E-Mail: k.pleines-radke@schoenberger-land.de			
Stellungnahme als Träger öffe Vorhaben B-Plan Nr. 24 "Einzelhandel am Bahnhof", Gemeinde I Abtellung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung g den folgende Unterlagen: [1] Begründung zur Satzung über den Bebauungsplar Ortsteil Herrnburg, Frühzeitige Unterrichtung der Ö [2] Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlag träglichkeitsprüfung (UVPG), vom September 2019 Das LUNG begrüßt die Erarbeitung der Schalltechnischer stellung und unterstützt die Vorgehensweise Leider ist ein	ienommen. Grundlage der Prüfung bil- n Nr. 24 "Einzelhandel am Bahnhof" im ffentlichkeit, vom September 2019 ge 3 zum Gesetz über die Umweltver-	zu 1. Die Sachdarstellung wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung werden in den Entwurfsunterlagen berücksichtigt. Die schalltechnische Untersuchung wird Anlage zur Begründung. Die Gemeinde geht davon aus, dass damit die Prüffähigkeit der Unterlagen gegeben ist.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.
stellung und unterstützt die Vorgehensweise. Leider ist sie terlagen und somit nicht prüffähig. Nach 1.5 von [2] ist zur Vermeidung von Belästigungen die Ben. Seitens des LUNG wird darauf hingewiesen, dass die "nachts" (22.00 – 06.00 Uhr) in der Regel den logistischen in Mecklenburg-Vorpommern entspricht. Es ist regelmäßig rungen von Tiefkühl- und Frischwaren mit Lkw inkl. Kunachts" zu rechnen. Des Weiteren ist anzunehmen, dass ren ebenfalls im Beurteilungszeitraum "nachts" beliefert wer Es wird um eine Übergabe des Gutachtens an das LUNG zwecks Stellungnahme und Formulierung von Hinweisen ge	ie nächtliche Anlieferung auszuschlie- Belieferung im Beurteilungszeitraum Erfordernissen eines Einkaufmarktes mit zumindest einer ggf. zwei Anliefe- ühlaggregat im Beurteilungszeitraum Nebengewerke in Bezug auf Backwaden.	zu 3. Die Annahmen der Behörde zur Belieferung eines Einkaufsmarktes im Beurteilungszeitraum nachts auch in Bezug auf die aufgeführten Nebengewerke sind für das Verfahren nicht relevant. Es sind die gutachterlich vorgeschlagenen Maßnahmen der Betriebszeitenregelung verfahrensrelevant und in den nachgelagerten Verfahren vollumfänglich zu berücksichtigen. zu 4. Sachpunkt 2 dieser Abwägung gilt entsprechend.	Nicht zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.
Im Auftrag JD. von Weyhe			_

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Deutsche Bahn AG · Caroline-Michaelia-Straße 5-11 · 10115 Berlin Amt Schönberger Land 2. Hd. Frau Pleines-Radke Postfach 1152 23921 Schönberg S1, S2 bis Nordbahnhof U b bis Zinnowitzer Straße Sylvia Franke Tel.: 030-297-57280 Sylvia.franke@deutschebahn.com Zeichen: CR.R-04-0(E) Fr TÖB-BLN-20-72205		
Ihr Zeichen/Bearbeitung/Datum: 61.27.07.24// Frau Pfeines-Radke/ 14.10.2019 Bauantrag Dritter/ Stellungnahme Fachbehörde Bebauungsplan Nr. 24 "Einzelhandel am Bahnhof" der Gemeinde Lüdersdorf OT Herrnburg im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB Sehr geehrte Pleines-Radke, mit Schreiben vom 14.10.2019 haben Sie uns die Unterlagen zu o. g. Bebauungsplan übergeben.		
Land: Mecklenburg-Vorpommern Landkreis: Nordwestmecklenburg Bauherr: Amt Schöneberger Land Postfach 1152 23921 Schönberg Gemarkung: Lüdersdorf Flurstücke: 129/38, 129/19 Bahnstrecke: (1122) Lübeck - Strasburg (Uckerm.) Lage: links der Bahnstrecke	zu 1. Die Gemeinde nimmt die allgemeinen Angaben sowie die Bevollmächtigung zur Kenntnis.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Bauvorhaben. Die eingereichten Antragsunterlagen haben wir zur Kenntnis genommen und aus der Sicht der DB AG bezüglich der von ihr zu vertretenden Belange fachtechnisch prüfen lassen.		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
DB		2 thundrong der 2 ten ung number	
2/5		zu 2.	
Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	_ Z,	Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Nach Prüfung der Unterlagen, seitens der DB Netz AG, sind keine Einflüsse auf den Bahnüber- gang zu erkennen.	- 3.	zu 3. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die DB Netz AG die vorliegenden Unterlagen	Zur Kenntnis zu nehmen.
Aufgrund der Nähe der Bebauung zu den Bahnanlagen muss wie üblich bei Eingriffen in den Untergrund und bei der Wahl der ggf. erforderlichen Einbringverfahren auf die Standsicherheit des Bahnkörners grachtet worden und die	_	geprüft hat. Einflüsse auf den Bahnübergang waren nicht zu erkennen.	
des Bahnkörpers geachtet werden und dies per Vermessung vorher/nachher im Rahmen des üblichen Beweissicherungsverfahrens nachverfolgt werden.	4.	zu 4. Das geforderte Beweissicherungsverfahren als baubegleitende Regelung ist im Rahmen	Zu berücksichtigen.
Die Standsicherheit und Funktionssicherheit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungsanlagen, sind stets zu gewährleisten.	- 5.	der nachgelagerten Bauausführung in Verantwortung des Bauherrn/ Grundstückseigentümers durchzuführen.	
Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.	6.	zu 5. Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist in den nachgelagerten	Zur Kenntnis zu nehmen.
Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin.	-	Verfahren zu beachten.	
Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hinein- gelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.	_7. 8.	zu 6. Der allgemeine Hinweis wird auf der Ebene des Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseln- richtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.	٥,	zu 7. Die gesetzlich geregelten Schadensersatzpflichten nimmt die Gemeinde zur Kenntnis.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen grundsätzlich keine Bedenken zum geplanten Bau- vorhaben, sofern nachfolgende Hinweise und Forderungen der Verfahrensbeteiligten der DB AG berücksichtigt werden.	9,	Diese gesetzlichen Regelungen gelten ohnehin und unabhängig von diesem Bauleitplanverfahren.	
In der Anlage übergeben wir Ihnen folgende fachtechnische Stellungnahmen:	_	zu 8.	
Stellungnahme: DB Energie GmbH, wird nachgereicht Stellungnahme: DB Kommunikationstechnik GmbH, Stellungnahme: Fachbereich LST-Anlagen,	10,	Die allgemeinen Hinweise sind durch den Grundstückseigentümer sowie den Bauherrn stets zu beachten; dies gilt auch nach Realisierung von Baumaßnahmen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Stellungnahme: Vodafone GmbH mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.		zu 9.	
Wir gehen davon aus, dass die ausgewiesenen Darstellungen in den beigefügten Lageplänen gültig sind.	_	Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der zur Stellungnahme eingereichten Unterlagen grundsätzlich keine Bedenken zu dem geplanten Bauvorhaben bestehen. Die	-
Grundsätzlich gilt:	1	nachfolgenden Hinweise und Forderungen werden im Rahmen der Abwägung behandelt.	
- Das Bauvorhaben muss außerhalb von DB AG-Gelände und Betriebsanlagen der DB AG und		zu 10.	
nach dem Baugesetzbuch, der geltenden LBauO M-V, den anerkannten Regeln der Technik und den geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften geplant und durchgeführt werden.	12,	Die fachtechnischen Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt.	-
 Krane müssen mit einer Schwenkbegrenzung ausgestattet sein. Es dürfen zu keinem Zeitpunkt schwebende Lasten über dem Gleis oder kurz durch den Gleisbereich geschwenkt werden. Dies gilt ebenso für den Bahnsteigbereich. 	13	zu 11. Die Darstellungen in den Beteiligungsunterlagen inklusive Lagepläne besitzen Gültigkeit.	-

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
DB			
2/5	_		
Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	Ζ,		
Nach Prüfung der Unterlagen, seitens der DB Netz AG, sind keine Einflüsse auf den Bahnübergang zu erkennen.	3.		
Aufgrund der Nähe der Bebauung zu den Bahnanlagen muss wie üblich bei Eingriffen in den Untergrund und bei der Wahl der ggf. erforderlichen Einbringverfahren auf die Standsicherheit des Bahnkörpers geachtet werden und dies per Vermessung vorher/nachher im Rahmen des üblichen Beweissicherungsverfahrens nachverfolgt werden.	- 4.		
Die Standsicherheit und Funktionssicherheit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungsanlagen, sind stets zu gewährleisten.	- 5.		
Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.	-6.		
Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin.	+		
Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hinein- gelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.	_7. 8,		
Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebsein- richtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.	0,		
Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen grundsätzlich keine Bedenken zum geplanten Bau- vorhaben, sofern nachfolgende Hinweise und Forderungen der Verfahrensbeteiligten der DB AG berücksichtigt werden.	9,		
In der Anlage übergeben wir Ihnen folgende fachtechnische Stellungnahmen:	_		
Stellungnahme: DB Energie GmbH, wird nachgereicht Stellungnahme: DB Kommunikationstechnik GmbH, Stellungnahme: Fachbereich LST-Anlagen, Stellungnahme: Vodafone GmbH mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.	10.		
Wir gehen davon aus, dass die ausgewiesenen Darstellungen in den beigefügten Lageplänen gültig sind.	11	zu 12.	Zon Vonetais on a shore
Grundsätzlich gilt:	+	Die allgemeinen Grundsätze sind in den unterschiedlichen Bau- und Planungsphasen aufgrund der geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. Diesen allgemeinen	Zur Kenntnis zu nehmen.
 Das Bauvorhaben muss außerhalb von DB AG-Gelände und Betriebsanlagen der DB AG und nach dem Baugesetzbuch, der geltenden LBauO M-V, den anerkannten Regeln der Technik und den geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften geplant und durchgeführt werden. 	12,	Grundsatz nimmt die Gemeinde zur Kenntnis. zu 13.	
 Krane müssen mit einer Schwenkbegrenzung ausgestattet sein. Es dürfen zu keinem Zeitpunkt schwebende Lasten über dem Gleis oder kurz durch den Gleisbereich geschwenkt werden. Dies gilt ebenso für den Bahnsteigbereich. 	13	Diese Detailaussagen sind als baubegleitende Regelungen im Rahmen der Bauausführung zu beachten und werden auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
DB		zu 14.	
		Der Verzicht auf verschiedene bahninterne Anweisungen wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		zu 15.	
3/5		Die Abstandsflächen werden durch die festgesetzten Baugrenzen für die Hauptbaukörper	Zu berücksichtigen.
 Der Bahnübergang muss immer frei bleiben. Der Verkehr darf sich im Bahnübergangsbereich nicht aufstauen. Baustellenauffahrten sind so zu wählen, dass der Verkehr auf dem Bahnüber- gang immer abfließen kann. 	24	beachtet.	
gang miller admersen karm.	13.	zu 16. Die baubegleitende Regelung ist durch den Bauherrn in Abstimmung mit der DB AG vor	Zu berücksichtigen.
 Auf eine Schutz-La kann aus Sicht des Fachbereichs Fahrbahn verzichtet werden. Auf eine Betra (Betriebs- und Bauanweisung) kann aus Sicht des Fachbereichs Fahrbahn vorerst verzichtet werden. 	14,	Baubeginn und nach Abschluss der Bauarbeiten zu berücksichtigen. Hierfür sind die	Zu berücksichtigen.
	-	nachgelagerten Verfahren zu nutzen.	
 Abstandsflächen sind nach § 6 LBauO M-V einzuhalten; es dürfen keine zusätzlichen Baulasten auf DB AG-Gelände übertragen werden 	15.	zu 17.	7. howistraightinen
 das Gleis ist vor Baubeginn auf zu messen und nach Abschluss der Bauarbeiten nach zu messen, hierfür wird eine von der Deutschen Bahn zugelassene Vermessungsfirma sowie ein Sicherungsunternehmen benätigt. 		Die allgemeinen Grundsätze werden durch die Gemeinde zur Kenntnis genommen und sind in den jeweiligen Planungsebenen im Rahmen der Abschichtung zu berücksichtigen.	Zu berücksichtigen.
one an assume member bellough	_16.	zu 18.	
 die Grundstücksgrenze und das Gelände der DB AG müssen freigehalten werden; Gelände sowie die Betriebsanlagen der DB AG dürfen nicht betreten, beplant, betroffen und der plan- festgestellte. Zustand der dem äffentliche Freigehalten 	17.	Die baubegleitenden Regelungen sind in den nachgelagerten Verfahren zu	Zu berücksichtigen.
festgestellte Zustand der dem öffentlichen Eisenbahnverkehr gewidmeten Betriebsanlagen (Fachplanungsvorbehalt), unabhängig vom Grundstückseigentum, nicht geändert werden	,14,	berücksichtigen.	
 der Schutzabstand (mindestens 3 m lichter Abstand) zu spannungsführenden Teilen der 15/30-kV-Oberleitung/Bahnstromleitung ist freizuhalten und darf zu keiner Zeit eingeschränkt 	410	zu 19. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über öffentliche Ver- und	Zu berücksichtigen.
leitungs-Mastfundamente eingehalten werden	18.	Entsorgungsleitungen.	Zu ceruenisteningeni
 die Erschließung des Grundstücks muss über öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgen 	19.	zu 20.	
 die Ableitung von Abwässern jeglicher Art auf das DB AG-Gelände oder in die Ent- wässerungsanlagen der DB AG ist nicht zugelassen 		Eine Ableitung von Abwässern auf das Gelände der DB AG ist nicht vorgesehen.	Zu berücksichtigen.
- EDEKA muss seine Entwässerung gaf erneuern sie dürfen nicht is den Claich auch 1	_20.	zu 21.	
Sum Belande Charasselli	21.	Die Regelung der Entwässerung von EDEKA ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.	Nicht zu berücksichtigen.
 die Zuwegung zum Grundstück darf nicht über DB AG-Gelände erfolgen Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine der Deutschen Bahn AG dürfen nicht entfernt, 	72.	zu 22.	7 h
veranden oder verschuttet werden	23.	Die Zuwegung zum Grundstück erfolgt über die Bahnhofstraße.	Zu berücksichtigen.
 das Ablagern und Einbringen von Aushub- oder Bauschuttmassen sowie die sonstige Nutzung von Eisenbahnflächen für die zu errichtenden Containerumschlagfläche ist auszuschließen 	Z4.	zu 23. Der Hinweis wird in den Planunterlagen ergänzt.	Zu berücksichtigen.
- Beleuchtungseinrichtungen auf dem Baugrundstück dürfon den Fischlichtungen	+		
bienden, Signale im Giels nicht verralschen und die Signalsicht nicht beinträchtigen	25.	zu 24. Eine Containerumschlagfläche an diesem Standort ist nicht das Planungsziel der	Klarstellung.
 der Bauherr muss durch geeignete Einzäunungen auf seinem Grundstück sicherstellen, dass Unbefugte (insbesondere Kinder oder Beschäftigte des Bauunternehmens) nicht, auch nicht unbeabsichtigt auf DR AC Colände und im der des Bauunternehmens) nicht, auch nicht 	-	Gemeinde, Das Planungsziel besteht in der Errichtung eines Einzelhandelsbetriebes für die Nahversorgung in der Gemeinde. Eine Nutzung von Eisenbahnflächen ist mit der	
und en Gefahrenbereich der Gleise gelangen können	26	Planung nicht vorgesehen.	
- Zäune zum DB-Gelände müssen errichtet bzw. ggf. erneuert werden			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
DB			
Conscious and Co			
3/5	1		
- Der Bahnübergang muss immer frei bleiben. Der Vorkohr darf eich im Bahnübergang	201		
nicht aufstauen. Baustellenauffahrten sind so zu wählen, dass der Verkehr auf dem Bahnüber- gang immer abfließen kann.	₹4 13.		
 Auf eine Schutz-La kann aus Sicht des Fachbereichs Fahrbahn verzichtet werden. Auf eine Betra (Betriebs- und Bauanweisung) kann aus Sicht des Fachbereichs Fahrbahn vorerst verzichtet werden. 	14,		
 Abstandsflächen sind nach § 6 LBauO M-V einzuhalten; es dürfen keine zusätzlichen Baulasten auf DB AG-Gelände übertragen werden 	15.		
 das Gleis ist vor Baubeginn auf zu messen und nach Abschluss der Bauarbeiten nach zu messen, hierfür wird eine von der Deutschen Bahn zugelassene Vermessungsfirma sowie ein Sicherungsunternehmen benötigt 	16.		
 die Grundstücksgrenze und das Gelände der DB AG müssen freigehalten werden; Gelände sowie die Betriebsanlagen der DB AG dürfen nicht betreten, beplant, betroffen und der plan- festgestellte Zustand der dem öffentlichen Eisenbahnverkehr gewidmeten Betriebsanlagen (Fachplanungsvorbehalt), unabhängig vom Grundstückseigentum, nicht geändert werden 	T.		
 der Schutzabstand (mindestens 3 m lichter Abstand) zu spannungsführenden Teilen der 15/30-kV-Oberleitung/Bahnstromleitung ist freizuhalten und darf zu keiner Zeit eingeschränkt werden; bei Erdarbeiten muss mindestens 5 m lichter Abstand zur Außenkante der Ober- leitungs-Mastfundamente eingehalten werden 	18.		
 die Erschließung des Grundstücks muss über öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgen 	19.		
 die Ableitung von Abwässern jeglicher Art auf das DB AG-Gelände oder in die Ent- wässerungsanlagen der DB AG ist nicht zugelassen 	20,		
 EDEKA muss seine Entwässerung ggf. erneuern, sie dürfen nicht in den Gleisbereich bzw. auf Bahngelände entwässern 	21.		
- die Zuwegung zum Grundstück darf nicht über DB AG-Gelände erfolgen	72,		
verändert oder verschüttet werden			
 das Ablagern und Einbringen von Aushub- oder Bauschuttmassen sowie die sonstige Nutzung von Eisenbahnflächen für die zu errichtenden Containerumschlagfläche ist auszuschließen 	Z4.		
 Beleuchtungseinrichtungen auf dem Baugrundstück dürfen den Eisenbahnverkehr nicht blenden, Signale im Gleis nicht verfälschen und die Signalsicht nicht beinträchtigen 	25.	zu 25. Der Hinweis wird in den Planunterlagen ergänzt.	Zu berücksichtigen.
 der Bauherr muss durch geeignete Einzäunungen auf seinem Grundstück sicherstellen, dass Unbefugte (insbesondere Kinder oder Beschäftigte des Bauunternehmens) nicht, auch nicht unbeabsichtigt, auf DB AG-Gelände und in den Gefahrenbereich der Gleise gelangen können 	26	zu 26. Zaunanlagen werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht ausgeschlossen. Eine Abstimmung zwischen dem Grundstückseigentümer und der DB AG ist hierzu	Zu berücksichtigen.
- Zäune zum DB-Gelände müssen errichtet bzw. ggf. erneuert werden	26	außerhalb des Planverfahren zu führen.	

Ifd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
DB 4/5		zu 27. Das Betreten und die Inanspruchnahme von DB AG-Gelände ist nicht vorgesehen. Der Verweis auf die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung wird in der Begründung ergänzt.	Zu berücksichtigen.
 Das Betreten und die Inanspruchnahme von DB AG-Gelände für die Baumaßnahmen Dritter ist nicht zugelassen. Für eine Ausnahmegenehmigung wird die Zustimmung der DB AG erforderlich. Dazu ist durch den Bauherren - rechtzeitig vorher - ein gesonderter Antrag bei Der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region Ost, zu stellen die Zuwegung bzw. Zugänglichkeit zu Anlagen der DB AG sind für Instandhaltungsmaßnahmen oder im Störfall zu gewährleisten 	27. - 28.	zu 28. Die Zuwegung bzw. Zugänglichkeit zu Anlagen der DB AG für Instandhaltungsarbeiten oder im Störfall sind außerhalb des Planverfahren mit dem Grundstückseigentümer zu regeln.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich wurde seitens der DB Netz AG <u>nicht</u> durch- geführt. Werden unvermutete Kabel und Leitungen aufgefunden, ist umgehend eine Information an die Mailadresse: <u>DB.KT.Dokumentationsservice-Hannover@deutschebahn.com</u> zu senden. Eventuell vorgefundene Kabel und Leitungen dürfen nicht überbaut werden und sind zu verlegen.	29.	zu 29. In den Planunterlagen erfolgt ein allgemeiner Hinweis zu Ver- und Entsorgungsleitungen sowie zu sonstigen Kabeln. zu 30.	Zu berücksichtigen.
Wir weisen weiterhin darauf hin, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug und der- gleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche.	30. 31.	Die Belange des Verkehrslärms wurden gutachterlich beurteilt, zusätzliche Anforderungen ergeben sich für das Plangebiet mit der geplanten Nutzung nicht. Aufgrund der geplanten Nutzung und den Erkenntnissen aus den bereits bestehenden bahnparallelen Einzelhandelseinrichtungen verzichtet die Gemeinde in Abstimmung mit dem Vorhabenträger auf die Erstellung eines Erschütterungsgutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Hier sieht die Gemeinde die nachgelagerte Verfahrensebene	Teilweise zu berücksichtigen.
Sollten infolge der Baumaßnahme Schutzmaßnahmen für entstandene Schäden an Anlagen der DB AG erforderlich werden, so sind alle Kosten hierfür vom Bauherrn zu tragen. Der Bauherr haftet für alle Betriebsstörungen, Personen-, Sach- und Folgeschäden der Deutschen Bahn AG, die durch oder anlässlich der Baumaßnahme verursacht werden.	32.	(Baugenehmigungsverfahren) für die Erstellung eines erschütterungstechnischen Nachweises bei Erfordernis als ausreichend an. Grundlage für die Gemeinde ist, dass bereits bahnparallel Einzelhandelseinrichtungen im Bestand vorhanden sind und das im Wesentlichen Einrichtungen entstehen, die gewerblichen Zwecken dienen und keine	
Schadenersatzansprüche an die DB AG für den Fall, dass dem Antragsteller, Bauherrn, Grund- stückseigentümer oder -nutzer durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form Schäden an Eigentums- oder Pachtflächen oder an Sachen auf diesen entstehen, können nicht abgeleitet werden.	33,	schutzbedürftigen Nutzungen vorgesehen ist. zu 31. Die allgemeinen Ausführungen werden als Hinweis in den Planunterlagen berücksichtigt.	Zu berücksichtigen.
Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme nicht als Zustimmung für Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen Dritter auf DB AG-Gelände gilt und nicht die Belange von Bundesbehörden wie dem Eisenbahnbundesamt und dem Bundeseisenbahnvermögen berücksichtigt.	34,	zu 32. Diese baubegleitenden Regelungen sind in den nachgelagerten Verfahren zu	Zu berücksichtigen.
Für Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs-, Informations- und Verkehrsanlagen mit Bahnanlagen oder sonstigen Eisenbahngrundstücken sowie sonstige Baumaßnahmen im unmittelbaren Näherungsbereich der Bahnanlage, die im Zuge der Realisierung von Bauleitplanungen erforderlich sind, müssen besondere Anträge mit bahntypischen Lageplänen im Maßstab 1:1000 und entsprechende Erläuterungsberichten an die:	35.	berücksichtigen. zu 33. Sachpunkt 31 dieser Abwägung gilt entsprechend.	Zu berücksichtigen.
DB AG, DB Immobilien Region Ost Eigentumsmanagement Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin		zu 34. Der allgemeine Hinweis wird in durch die Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Bundesbehörden werden mit den Entwurfsunterlagen beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
in mind. 5-facher Ausfertigung gestellt werden.			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
		Denandrung der Stehtunghammen	Littsefferdung/Descrituss
DB			
4/5			
- Das Betreten und die Inanspruchnahme von DB AG-Gelände für die Baumaßnahmen Dritter	_		
ist nicht zugelassen. Für eine Ausnahmegenehmigung wird die Zustimmung der DB AG erforderlich. Dazu ist durch den Bauherren - rechtzeitig vorher - ein gesonderter Antrag bei Der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region Ost, zu stellen	27.		
 die Zuwegung bzw. Zugänglichkeit zu Anlagen der DB AG sind für Instandhaltungs- maßnahmen oder im Störfall zu gewährleisten 	28.		
Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich wurde seitens der DB Netz AG nicht durch- geführt.	T		
Werden unvermutete Kabel und Leitungen aufgefunden, ist umgehend eine Information an die Mailadresse: DB.KT.Dokumentationsservice-Hannover@deutschebahn.com zu senden. Eventuell vorgefundene Kabel und Leitungen dürfen nicht überbaut werden und sind zu verlegen.	29.		
Wir weisen weiterhin darauf hin, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug und der- gleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss	30		
jeglicher Ansprüche.	31,		
Sollten infolge der Baumaßnahme Schutzmaßnahmen für entstandene Schäden an Anlagen der DB AG erforderlich werden, so sind alle Kosten hierfür vom Bauherm zu tragen. Der Bauherr haftet für alle Betriebsstörungen, Personen-, Sach- und Folgeschäden der Deutschen Bahn AG, die durch oder anlässlich der Baumaßnahme verursacht werden.	32.		
Schadenersatzansprüche an die DB AG für den Fall, dass dem Antragsteller, Bauherrn, Grund- stückseigentümer oder -nutzer durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form Schäden an Eigentums- oder Pachtflächen oder an Sachen auf diesen entstehen, können nicht abgeleitet werden.	33,		
Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme nicht als Zustimmung für Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen Dritter auf DB AG-Gelände gilt und nicht die Belange von Bundesbehörden wie dem Eisenbahnbundesamt und dem Bundeseisenbahnvermögen berücksichtigt.	34,	zu 35.	
Für Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs-, Informations- und Verkehrsanlagen mit Bahnanlagen oder sonstigen Eisenbahngrundstücken sowie sonstige Baumaßnahmen im unmittelbaren Näherungsbereich der Bahnanlage, die im Zuge der Realisierung von Bauleitplanungen erforderlich sind, müssen besondere Anträge mit bahntypischen Lageplänen im Maßstab 1:1000 und entsprechende Erläuterungsberichten an die:	35.	Die DB AG ist bei Bauvorhaben im unmittelbaren Näherungsbereich der Bahnanlagen rechtzeitig durch detaillierte Planunterlagen gesondert im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Die baubegleitenden Regelungen, die bereits in dieser Stellungnahme mehrfach hervorgebracht wurden, können auf der nachgelagerten Verfahrensebene dann vorhabenspezifisch im Rahmen der Beteiligung der DB AG	Zu berücksichtigen.
DB AG, DB Immobilien Region Ost Eigentumsmanagement Caroline-Michaelis-Straße 5-11 10115 Berlin		dargelegt werden. Der Planung entgegenstehende baubegleitende Regelungen werden im Planverfahren nicht vorgetragen.	
in mind. 5-facher Ausfertigung gestellt werden.			

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
DB 5/5		
Sollten ihrerseits Rückfragen mit Bezug auf die Stellungnahme der DB Netz AG bestehen, wenden Sie sich bitte an die DB Netz AG I.NF-N-D-KIE(P) Produktionsplanung und -steuerung Hamburger Chaussee 10 24114 Kiel Ansprechpartner: Herr Wesselmann Rufnr.: 0431 2479 547 Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen.	zu 36. Die Kontaktdaten bei Nachfragen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG I.V. Wiesner i.A. Franke		
1 Vorgang		

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Straßenbauamt 15. Nov. 2019 Schwerin		zu 1. Die aus verkehrlicher und straßenbaulicher Sicht vorgetragenen Bedenken werden nachfolgend behandelt.	-
Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg L Bearbeiter: Herr Jefremow Telefon: 0385 588 81148 Telefax: 0385 588 81800 E-Mail: Marcel.Jefremow@sbv.mv-regierung.de Geschäftszeichen / Aktenzeichen: 2441-512-2019/197-144a (Bitte bei Antwort angeben)		zu 2. Für die Verlagerung des Aldi-Marktes wurde eine Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen auch in Bezug auf die L 02 durchgeführt. Für den Knoten L 02 (Hauptstraße)/Bahnhofstraße wurde ein Leistungsfähigkeitsnachweis nach HBS 2015 durchgeführt. Die Bewertung der Verkehrsströme ist erfolgt. Der Knoten ist für die zu erwartenden Verkehrsströme ausreichend leistungsfähig. Die gutachterliche Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen wird den Entwurfsunterlagen beigefügt.	Zu berücksichtigen.
Stellungnahme zur Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über den B-Plan Nr. 24 "Einzelhandel am Bahnhof" im Ortsteil Herrnburg Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, ich nehme Stellung zu den eingereichten Unterlagen vom 14.10.2019 zur Satzung der Gemeinde		zu 3. Mit dem Bebauungsplan wird die Realisierung eines Einzelhandelsbetriebes planungsrechtlich vorbereitet. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24, welche zur Beurteilung der Planung am 23.10.2019 zur Verfügung gestellt wurde, erfolgte die Beurteilung der Verkehrslärmimmissionen innerhalb des Plangebietes. Es wurde gutachterlich ausgeführt, dass sich bezüglich Straßen- und Schienenverkehrslärmimmissionen keine über das übliche Maß hinausgehenden baurechtlichen Anforderungen an die Schalldämmungen der Außenbauteile der Gebäude (passiver Schallschutz) ergeben. Dem Belang wurde somit	Zu berücksichtigen.
Gegen den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Lüdersdorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn bei den weiteren Planungsschritten folgendes beachtet wird:	1	Rechnung getragen. zu 4. Auf die durchgeführte und der Behörde vorliegende schalltechnische Untersuchung wurde bereits in Sachpunkt 3 der Abwägung hingewiesen. Daraus ist ersichtlich, dass eine Betrachtung des gewerblichen Gesamtstandortes mit den zu erwartenden Veränderungen	Zu berücksichtigen.
 Soweit durch die Verlagerung der Einzelhandelseinrichtungen mit veränderten Verkehrsströmen (Fußgänger/Fahrzeuge) zu rechnen ist, sind diese im weiteren Verfahren zu bewerten und daraus resultierende Straßenausstattung für die angrenzende Landesstraße L 02 durch den Vorhabenträger umzusetzen. 	2,	vorgenommen wurde. Neben der Beurteilung des Gewerbelärms auf die angrenzende schutzwürdige Bebauung wurden ebenso die planungsbedingte Verkehrszunahme beurteilt. Die planungsbedingten Verkehrszunahmen liegen unterhalb des Schwellenwertes für die Wahrnehmbarkeit bzw. Zumutbarkeit von 1 dB(A). Die Berücksichtigung von Verkehrslärm aus der Bahnstrecke erfolgte im Rahmen der Aufstellungs- und Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 5 und hier durch die	
 Der Straßenbaulastträger der L 02 lehnt Lärmschutzforderungen aus von dieser Straße ausgehenden Verkehrslärmimmissionen auf das Plangebiet ab. Die L 02 ist als bestehende Straße anzusehen. Lärmschutzmaßnahmen werden damit nicht vom BlmSchG geregelt. Ausreichender Lärmschutz für das Plangebiet ist durch den Planungsträger zu sichern. 	3.	Festsetzungen von passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Nutzungen. Eine Berücksichtigung von Verkehrslärmimmissionen bedingt aus Verkehren der A 20 drängen sich der Gemeinde aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nicht auf. Hier wird auf das Vorhandensein von schützenswerten Nutzungen in einem wesentlich geringeren Abstand zur A 20 verwiesen. Dem Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG kann mit der	
Die mit dem B-Plan Nr.24 einhergehenden Verlagerung/ Neugestaltung von Einzelhandelsbetrieben ist unter Berücksichtigung der Emissionen (Lärm und Luftschadstoffe) aus vorhandenem Gewerbe, Bahn- und Straßenverkehr als ungünstig zu beurteilen. Auf die Wahrung nicht gesundheitsbeeinträchtigender Immissionen für die Zum Ungang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gem unter: http://www.etrassenbeuvenvallung.mvnet.de/impressum/Datenschutz	4.	vorliegenden Planung nicht Rechnung getragen werden, da eine Konfliktlösung durch ausreichende Abstände nicht möglich ist. Es ist jedoch kein Ausweichen auf eine andere Fläche möglich, da es das Ziel ist, den Gesamtstandort zu erhalten und diese innerörtliche Brachfläche städtebaulich für die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtstandortes zu nutzen. Dies entspricht im Übrigen auch der in § 1a Abs. 2 BauGB verankerten Bodenschutzklausel.	

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
Straßenbauamt Schwerin Straßenbauamt Schwerin Straßenbauamt Schwerin Straßenbauamt Schwerin Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg Bearbeiter: Herr Jefremow Telefon: 0385 588 81148 Telefax: 0385 588 81800 E-Mail: Marcel.Jefremow@sbv.mv-regierung.de Geschäftszeichen / Aktenzeichen: 2441-512-2019/197-144a (Bitte bei Antwort angeben) Datum: 14. November 2019			
Stellungnahme zur Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über den B-Plan Nr. 24 "Einzelhandel am Bahnhof" im Ortsteil Herrnburg Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,			
ich nehme Stellung zu den eingereichten Unterlagen vom 14.10.2019 zur Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über den vorliegenden Bebauungsplan mit Planungsstand vom September 2019. Gegen den Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Lüdersdorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn bei den weiteren Planungsschritten folgendes beachtet wird:	1.	weiter zu 4. Für die beabsichtigte Verlagerung des Einzelhandelsbetriebes wurden in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung die Auswirkungen nach den Vorschriften der TA Lärm beurteilt. In der schalltechnischen Untersuchung wurden die entsprechenden Möglichkeiten dargelegt, die Lärmimmissionen auf die angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen zu reduzieren. Die dargestellten Maßnahmen können nicht im Bebauungsplan fostessetzt werden genodern diese Maßnahmen sind im konkreten nach selessetzte.	
 Soweit durch die Verlagerung der Einzelhandelseinrichtungen mit veränderten Verkehrsströmen (Fußgänger/Fahrzeuge) zu rechnen ist, sind diese im weiteren Verfahren zu bewerten und daraus resultierende Straßenausstattung für die angrenzende Landesstraße L 02 durch den Vorhabenträger umzusetzen. 	2,	festgesetzt werden, sondern diese Maßnahmen sind im konkreten nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu beauflagen. In der Begründung zum Entwurf wird diese Vorgehensweise nochmals dargestellt. Das Gutachten ist Anlage der Begründung. Die Gemeinde geht davon aus, dass unter Berücksichtigung der Ausführungen der schalltechnischen Untersuchung die durch die Planung hervorgerufenen Lärmkonflikte durch die Planung selbst gelöst werden. Eine Konfliktverlagerung auf das nachgelagerte	
Der Straßenbaulastträger der L 02 lehnt Lärmschutzforderungen aus von dieser Straße ausgehenden Verkehrslärmimmissionen auf das Plangebiet ab. Die L 02 ist als bestehende Straße anzusehen. Lärmschutzmaßnahmen werden damit nicht vom BlmSchG geregelt. Ausreichender Lärmschutz für das Plangebiet ist durch den Planungsträger zu sichem.	3,	Baugenehmigungsverfahren, wie dargestellt, wird als zulässig erachtet und in der Begründung weiter ausgeführt. Eine gutachterliche Beurteilung der Luftschadstoffe ist aus Sicht der Gemeinde unter Bewertung der Luftgütedaten des Jahres 2019 vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes M-V (LUNG) entbehrlich. Die Immissionskonzentrationen der zu überwachenden Schadstoffe liegen deutlich unterhalb der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und	
Die mit dem B-Plan Nr.24 einhergehenden Verlagerung/ Neugestaltung von Einzelhandelsbetrieben ist unter Berücksichtigung der Emissionen (Lärm und Luftschadstoffe) aus vorhandenem Gewerbe, Bahn- und Straßenverkehr als ungünstig zu beurteilen. Auf die Wahrung nicht gesundheitsbeeinträchtigender Immissionen für die Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gem unter: help://www.strassenbeuvenvalkung.mmet.do//mpressum/Datenschutz	4.	zum Schutz der Vegetation. Beispielhaft dargestellt, passieren die Messstelle Schwerin Obotritenring-Einmündung Mozartstraße täglich ca. 20.000 Fahrzeuge und die einzuhaltenden Grenzwerte wurden nicht annähernd erreicht. Die prognostizierten Verkehrszahlen für das Plangebiet liegen gemäß der Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen deutlich darunter. Die Begründung wird um die Ausführungen zum Immissionsschutz ergänzt.	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom		Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
umliegende Verkehrsträ dem Plange München, U Eine derartig Lärmaktions	n schutzwürdigen Bebauungen (z.B. Lärm) unter Berücksichtigung vorhandener ger (L 02, Bahn, A 20) und Gewerbe und zusätzlicher Lärmimmissionen aus biet wird hingewiesen (Summation unterschiedlicher Lärmarten vgl. VGH rieil v. 04.08.2017 – 9 N 15.378). ge Ausweisung kann ebenso nicht mit den Zielen zur Lärmminderung aus dem plan der Gemeinde Lüdersdorf vom Februar 2016 korrespondieren.	× 4. 5.	zu 5. Die Maßnahmen zur Verkehrslärmreduzierung auf der Hauptstraße L 02 wurden im Lärmaktionsplan der Gemeinde verankert. Es ist eine Geschwindigkeitsreduzierung für LKW auf 30 km/h in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr vorgesehen. Zusätzlich sollen Maßnahmen zur Geschwindigkeitskontrolle weiter ausgebaut werden. Darüber hinaus sind lokale Maßnahmen für die Verbesserung der Ebenheit der Verkehrsfläche im Lärmaktionsplan als kurzfristige Maßnahme verankert. Für die Gemeinde ist nicht erkennbar, dass die Planung den Zielen und Maßnahmen der Lärmaktionsplanung entgegensteht. Die gutachterlichen Bewertungen zu dem geplanten Standort kommen zu dem Ergebnis, dass die Verkehrszunahmen durch die gesamtheitlich betrachteten Planvorhaben des Einzelhandelsstandortes auf den angrenzenden öffentlichen Straßen keine Lärmimmissionskonflikte auslösen. Die Auswirkungen von dem Einzelhandelsstandort auf die Umgebung wurden überprüft, erhebliche Auswirkungen ergeben sich dadurch nicht. Schutzanforderungen gegenüber Lärm von der Bahnstrecke und der Landesstraße sind für die geplanten baulichen Anlagen im Plangebiet ergeben sich nicht.	Nicht zu berücksichtigen.

lfd. Nr. Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
AMT SCHÖNBERGER LAND Der Amtsvorsteher Amt Schönberger Land * Am Markt 15 * 23923 Schönberg Im Haus Frau Kortas- Holzerland T. 6 Bürcanschrift: Auskumft erteilt: Durchwahl: Fax: E-Mail: Aktenzelchen: Datum: Datum: 12 Nov. 2019 Stelllungnahme zum Bebauungsplan Nr. 24 "Einzelhandel am Bahnhof" der Gemeinde Lüdersdorf im Ortsteil Herrnburg im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB Ihr Schreiben vom 14.10.2019		
Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, aus Sicht des Vorbeugenden Brandschutzes in der Gemeinde Lüdersdorf ergeben sich zu dem o.g. Bebauungsplan folgende Hinweise. 1. Die Feuerwehrzufahrten müssen jederzeit durch deutlich sichtbare Randbegrenzung gekennzeichnet sein. 2. Die Feuerwehrzufahrten und Feuerwehraufstellflächen müssen freigehalten werden. (im Winter Schnee und Eis frei) 3. Straßenbreite entsprechend für die Anfahrt und Abfahrt von Feuerwehrfahrzeugen von mindestens 3,50 m breit (bei Kurven mindestens 5 m) und einer möglichen Gesamtbelastung von 16 t, einer Achslast von 10 t und ein Auflagedruck von mindestens 800 KN/m² Flächenpressung DIN 14090. 4. Ein Wendekreisdurchmesser von mindestens 21 m gemäß DIN 14090. 5. Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung nach DIN 18 230 Teil und des DVGW-Arbeitsblatt 405 oder einer Löschwasserbereitstellung nach DIN 18 230 Teil und des DVGW-Arbeitsblatt 405 oder einer Löschwasserbereitstellung nach DIN 14210 oder 14230. Die erforderliche Löschwassermenge muss in einem Umkreis von 300 m um das Objekt entnommen werden können. Die Mindestzeit für die Entnahme beträgt 2 Stunden. Die Mindestzeit für die Entnahme beträgt 2 Stunden. Gegenüber von der Bahnhofstraße 1a befindet sich im Gehweg der Hydrant Nummer 56031-1004 und der Auto-ID 502. Sein Volumen beträgt 48 bis 96 m³ für die Dauer von 2 hor Amsyngham der Die Die Bauer und Gehreinde Die Die Die Amsyngham der Die Die Bauer und Gehreinde Die Die Die Die Die Die Die Die Die Di	zu 1. Die Kennzeichnung von Feuerwehrzufahrten und Feuerwehraufstellflächen sowie deren Freihaltung obliegt dem Grundstückseigentümer im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung des Grundstücks. Im Rahmen der Bauleitplanung wird der Hinweis zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Zu- und Abfahrten sowie die Anbindung des Grundstücks ist für die Belieferung mit LKW von Verbrauchermärkten ausgelegt, so dass mit diesen Anforderungen auch die Anforderungen für die Feuerwehr aus Sicht der Gemeinde gewährleistet werden können. zu 3. Ein zusätzlicher Wendekreis ist nicht vorgesehen. Wendemöglichkeiten/ Umfahrung sind am Gesamtstandort vorhanden. zu 4. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hydrantenstandorte befinden sich außerhalb des Plangeltungsbereiches und werden in den Planunterlagen dargestellt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

Anlage 1 zum Beschluss 2020-_____- Bebauungsplan Nr. 24 "Einzelhandel am Bahnhof" der Gemeinde Lüdersdorf im Ortsteil Herrnburg – frühzeitige Unterrichtung mit UVP-Vorprüfung

